

Satzung

Sportverein Schönefeld Freizeitsport e.V.

Schönefeld, den 02.06.2010

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SV Schönefeld Freizeitsport e.V.. Er hat seinen Sitz in Schönefeld.
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name SV Schönefeld Freizeitsport e.V.
2. Der Verein wurde beim Amtsgericht Königs Wusterhausen Potsdam am 23.02.2010 in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein strebt die *ist Mitglied* Mitgliedschaft im Kreissportbund Dahme - Spreewald und im Landessportbund Brandenburg an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der alleinige Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports für die Allgemeinheit in allen seinen Formen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Angebot sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes für alle Altersklassen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. ***Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.***
6. Der Verein versteht sich als weltoffen, tolerant und völkerverständigend. Deshalb will der Verein, mindestens in Vereinsangelegenheiten, aktiv nach seinen Möglichkeiten das Zusammenleben aller Menschen sowie die Integration von Minderheiten fördern. Infolgedessen werden im Rahmen seiner Veranstaltungen keine Äußerungen, Handlungen und das Tragen oder zur Schaustellen von Symbolen und Inhalten geduldet, die Dritte aufgrund Ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung sowie ihres Geschlechtes diffamieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung der eines gesetzlichen Vertreters.
Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss 30 Tage nach Ablehnung beim Vorstand eingegangen sein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - den freiwilligen Austritt
 - durch den Ausschluss aus dem Verein

- durch den Tod des Mitgliedes oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eingeschriebene schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
Der freiwillige Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen für den Folgemonat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, insbesondere gegen den § 2 Punkt 6, verstoßen hat, sowie bei unfairem und unsportlichem Verhalten gegenüber Vereinsmitgliedern.

Das Mitglied kann auch auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des durch den Vorstandes Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Auszuschließenden durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

3. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Pflichten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen und können eingeklagt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen und deren Fälligkeit werden in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Alles nähere Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder am Vereinsleben teilzunehmen.

In Anerkennung einer langjährigen hohen Einsatzbereitschaft und von Verdiensten für den Verein kann ein Mitglied des Vereins zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied. Hierzu ist ein schriftlicher Vorschlag mit Begründung an den Vorstand einzureichen. Nach der Beratung und Befürwortung im Vorstand ist der Vorschlag von der Mitgliederversammlung gemäß § 7, Punkt 2, zu bestätigen.

2. Für Beiträge und Gebühren ist die Beitragsordnung / Finanzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
3. Infolge finanzieller Probleme, zeitweiliger Tätigkeit am anderen Ort im In- oder Ausland, längerer Krankheit oder anderer objektiver Schwierigkeiten ist jedes Mitglied berechtigt einen begründeten Antrag auf ruhende Mitgliedschaft an den Vorstand stellen.

Wenn der Antrag vom Vorstand bestätigt wird, ruht für den beantragten Zeitraum die Beitragszahlung für das Mitglied.

Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bei Bestätigung dieser Ausnahmeregelung unberührt.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in:

1. aktive ordentliche Mitglieder,
 2. passive und fördernde Mitglieder
- Aktive Mitglieder ab 16 Jahren besitzen aktives und passives Wahlrecht.
 - Fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

Im Verein bestehen die Abteilungen

Gymnastik
Radsport
Tischtennis
Volleyball.

Entsprechend den Interessen der Mitglieder können sportartspezifische weitere Abteilungen gebildet werden.

Dafür erlässt der Vorstand bei Notwendigkeit die entsprechenden Ordnungen.

Bei Bedarf kann der Vorstand für besondere Aufgaben Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen berufen.

§ 7 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von besonderen verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - Beschluss über die jährliche Beitragsordnung und die Umlage
 - Bestätigung der Ordnungen des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
 - Entscheidungen über Einsprüche der Mitglieder gegen Beschlüsse des Vorstandes.
3. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Ihre Anzeige hat in der dem Verein üblichen Form

4 Wochen vorher stattzufinden. Sie sollte möglichst 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein vorliegen. Anträge können auch am Tage der Mitgliederversammlung eingebracht werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand bei Notwendigkeit einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder 3/4 der Mitglieder einer Abteilung eine Einberufung verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:

- Alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres;
- Ehrenmitglieder;
- passive und fördernde Mitglieder haben beratende Stimme.

Stimmen können nicht gebündelt werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Stimmverhältnisse müssen eindeutig erkennbar sein. Jeder Antrag bzw .alle Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Behandlung und Abstimmung zu protokollieren. Bei Für die Wahlen ist ein Wahlprotokoll zu fertigen und von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. Schatzmeister

Sofern die Notwendigkeit besteht, kann ein sogenannter erweiterter Vorstand gewählt werden, für den folgende Funktionen besetzt werden können:

Empfohlen wird die Besetzung folgender weiterer Funktionen:

- d. Jugendleiter
- e. Schriftführer
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Sportwart
- h. Verantwortlicher Sponsoring

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Der Verein wird juristisch gegenüber Dritten jeweils von zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Zur Schaffung einer breiten Basis bei der Meinungsbildung kann der Vorstand einen erweiterten Vorstand berufen.

Ihm gehören an:

- die Abteilungsleiter
- Leiter von Ausschüssen
- Ehrenmitglieder

zu seinen Sitzungen für ausgewählte Tagesordnungspunkte die Abteilungsleiter oder Ehrenmitglieder hinzuziehen.

Sie haben beratende Stimme.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt den Verein zwischen den Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen worden sind.

2. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes unter Einbeziehung der Zuarbeiten der Abteilungsleiter, Erarbeitung der Jahresberichte und der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB § 26 müssen volljährig und geschäftsfähig sein. Vorstandsmitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl einen Nachfolger berufen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Berufung; aber nur bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Mitglieder können mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer überwachen kontrollieren die Kassengeschäfte des Vereins auf ordnungsgemäße Nachweisführung. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Vorstand zu informieren. Der Mitgliederversammlung ist der Jahresbericht zur Bestätigung vorzulegen. Die Kassenprüfer stellen bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§11 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss entscheidet bei auftretenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vereins.

Er ist unabhängig und den Weisungen des Vorstandes nicht unterworfen. Keiner Mitglied des Beschwerdeausschusses darf dem Vorstand angehören. Er besteht aus 3 Personen. Die Wahl des Beschwerdeausschusses erfolgt auf der Mitgliederversammlung alle 2 Jahre. Er wählt seinen Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt nach Klärung aller Verbindlichkeiten an den Kreissportbund Dahme - Spreewald, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§13 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstähle und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.

Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband (LSB) abgeschlossenen jeweiligen Versicherungssummen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung Mitgliederversammlung des SV Schönefeld Freizeitsport e.V. i.G. am 26.02.2009 02.06.2010 beschlossen.

Die Satzung des SV Schönefeld Freizeitsport e.V. i.G. tritt mit Wirkung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister auch im Außenverhältnis in Kraft. (dieser Satz erübrigt sich aufgrund der erfolgten Eintragung)

Finanzordnung Beitragskassierung

- **Aufnahme**

Aufnahmeanträge werden nur komplett und ordnungsgemäß ausgefüllt vom Verein entgegengenommen. Mit dem Antrag wird auch die einmalige Aufnahmegebühr in der Höhe von 5,- €, sowie der erste Monatsbeitrag sofort bar fällig. Die Aushändigung des Spielerpasses erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Aufnahme.

- **Ermäßigter Mitgliedsbeitrag mit Nachweispflicht**

Schüler ab 18 Jahre, Studenten, Arbeitslose, Zivil- sowie Wehrdienstleistende und Rentner vor der regulären Altersgrenze zahlen vermindert Mitgliedsbeiträge, wenn sie ihren Status belegen. Ein solcher Nachweis ist bei der Aufnahme und ggf. bei Veränderungen vorzulegen. Ohne Nachweis ist generell der normale Beitrag für Erwachsene zu entrichten.

- **Neumitglieder**

Im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft ist jeweils am Monatsanfang der Mitgliedsbeitrag für den begonnenen Monat in bar an die Übungsleiter oder direkt an den Schatzmeister gegen Quittung zu zahlen. Alternativ kann auch der Halbjahresbetrag sofort bezahlt werden.

auf das Konto des SV Schönefeld Freizeitsport e.V. bei der

Nummer

BLZ

zu überweisen.

Beitragskassierung

Für die laufende Beitragskassierung nach Ablauf des ersten halben Jahres wird angestrebt, die Beiträge per Einzugsermächtigung vom Konto abzubuchen. Barzahlung und Banküberweisung auf das Vereinskonto zu überweisen

Beitragsschuldner

. Hier ist entscheidend, entsprechend der finanziellen Möglichkeiten des Mitgliedes, dass der Willen zur Tilgung der Beitragsschuld ersichtlich ist und keine neuen laufenden Beitragsschuldner wird die Möglichkeit eingeräumt, selbst Vorschläge dem Vorstand zu unterbreiten, wie die monatlichen Modalitäten zum Abbau der Schulden aussehen könnten Defizite entstehen.

- **Ausschluss**

Sollten alle Bemühungen zur regulären Beitragszahlungen vom Mitglied negiert werden, erfolgt automatisch nach dreimonatigem Pässeinzug der Ausschluss aus dem Verein.

-

- **Gebühren**

Schüler und Jugendliche	3,00 €
Wehr- und Zivildienstleistende, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner	4,50 €
Erwachsene	6,00 €
Übungsleiter/ Schiedsrichter (selbst aktives Mitglied)	2,00 € *
Übungsleiter/ Schiedsrichter (kein aktives Mitglied)	1,00 € *
Aufnahmegebühr (einmalig für alle gleich)	5,00 €

Neuausstellung eines Mitgliedausweises 2,00 €

* Bestätigung durch den Vorstand notwendig

Passgebühr 10,00 €
(5,- Antrag + 3,- Löschung/Abmeldung + 2,- Bearbeitung)

Zusätzliche Gebühren (wie weitere Passgebühren) sind der entsprechenden Ordnung bzw. FLB zu entnehmen.